

Stadt Zerbst/Anhalt
Amt für Steuern, Beiträge und Beteiligungen

Zerbst/Anhalt, 17.09.19

Erläuterungen zur Kostenrechnung für das Produkt Stadtbibliothek

Nachberechnung für die Jahre 2016 - 2018 und Kalkulation für die Jahre 2019 - 2021

Entsprechend § 5 Abs.2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sollen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens 3 Jahren die Kosten der Einrichtung, hier die kalkulierbaren Gebührentarife, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und die Gebührenerhebung überprüft werden. Folglich sind die Gebühren für die Tarife der Stadtbibliothek für den dreijährigen Zeitraum von 2019 bis 2021 neu zu kalkulieren.

Seitens des Fachamtes wurden redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Gebührentarife vorgenommen und somit den Nachfragen der Nutzer angepasst. Neu eingeführt wurde unter Tarif Nr. 2 die „Partnerkarte“. Der Tarif Nr. 6 wurde um das Angebot „Farbkopien/-drucke“ erweitert, und er beinhaltet gleichzeitig den ehemaligen Tarif Nr. 7 „Internetausdrucke“. Die Gebührenerhöhungen wurden unter Zugrundelegung der ermittelten kostendeckenden Gebühr vorgenommen.

Kostenartenrechnung (Seite 3 und 4):

Plan (Ansatz) 2019 – 2021 und Nachberechnung für die Jahre 2016 – 2018

Durch Gegenüberstellung der Plan- zu den Ist-Kosten wurde als Ergebnis für die Jahre 2016 bis 2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 26.247,10 € festgestellt. Entsprechend § 5 Abs. 2b KAG-LSA ist eine Kostenüberdeckung im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Dieser Ausgleich wurde in der Kostenartenrechnung Plan (Ansatz) 2019 - 2021 (Seite 3) dargestellt; je Jahr wurden 8.749,03 € von den Plan-Kosten abgesetzt.

Nach Einschätzung des Fachamtes beläuft sich der Eigenverbrauch auf 40 % (Seite 6). Dieser Anteil wurde berücksichtigt und von den Ist-Kosten 2016 – 2018 sowie Plan-Kosten für den Zeitraum 2019 – 2021 abgezogen.

Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung 2016 - 2018 (Seite 5)

Die Gebühr für die Tarife, ausgenommen Tarif 2 und 3, bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Deshalb bilden die Personalkosten die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr. Zum Teil war es notwendig, für einige Tarife einen Mittelwert aus den Personalkosten der dabei tätig werdenden Mitarbeiter zu bilden, weil alle Mitarbeiter die Leistungen ausführen.

Für den Nachweis einer Gebührenüber- bzw. -unterdeckung je Tarif und Jahr wurde ein Mittelwert aus den Ist-Personalkosten des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2018 gebildet. Anschließend ist die Gebühr laut Satzung vom 01.01.2017 zum errechneten Mittelwert (=kostendeckende Gebühr im Zeitraum 2016 – 2018) ins Verhältnis gesetzt worden. Im Ergebnis steht die prozentuale Gebührenüber- bzw. -unterdeckung.

Sollte der Wunsch bestehen, Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten einzusehen, kann dies im Amt für Steuern, Beiträge und Beteiligungen, Bereich Kostenrechnung, erfolgen.


Heerlein
SB Kostenrechnung